

123/AB

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Peter Rosenstingl und Genossen vom 1. Februar 1996, Nr. 69/J, betreffend der Besetzung von Posten bei der Zollwache, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1 .:

Aufgrund der Ausschreibung der in der Sondereinsatzgruppe zu besetzenden Arbeitsplätze bewarben sich für die drei offenen Funktionen eines Einsatzgruppenführers insgesamt vier Beamte.

Zu 2.:

Die erfolgreich abgelegte Dienstprüfung für dienstführende VVachebeamte war nicht unabdingbare Voraussetzung für die Funktion des Einsatzgruppenführers, sondern nur ein, neben anderen bestehendes Kriterium für die Ermittlung der fachlichen Eignung.

Zu 3. und 4.:

Mit den Funktionen der Einsatzgruppenführer wurden Bezirksinspektor Dieter Schmutz, Bezirksinspektor Perschy und Revierinspektor Dolezal betraut, wobei zwei der Genannten unter anderem auch die erfolgreich abgelegte Dienstprüfung für dienstführende VVachebeamte aufzuweisen hatten.

Zu 5. und 6.:

Es ist nicht zutreffend, daß die Ausschreibungskriterien verletzt wurden. Diese umfaßten über den im Anforderungsprofil enthaltenen Kriterienkatalog hinaus auch bestimmte, für die Erfüllung der Aufgabenstellungen der Sondereinsatzgruppen besonders nützliche fachliche

Kenntnisse und Fähigkeiten sowie einschlägige Erfahrungswerte der Bewerber. Den genannten Beamten war insbesondere aufgrund ihrer erfolgreichen und einwandfreien Aufgabenbewältigung im Rahmen der überzuleitenden und bis dahin bestandenen Suchtgifteinsatzgruppen der Vorzug zu geben. Unter Berücksichtigung auch der Möglichkeit der Nutzbarmachung von bereits vorhandenen Kenntnissen und Erfahrungen - etwa im handwerklichen sowie im EDV-Bereich - wurden die Bestellungen den Anforderungen und Aufgabenstellungen entsprechend durchgeführt.

Zu 7.:

Die Funktion eines Abfertigungsgruppenführers ist besoldungsrechtlich mit E2a/2 und die eines Einsatzgruppenführers der Sondereinsatzgruppe mit E2a/3 bewertet. Die monatliche Gehaltsdifferenz beläuft sich auf etwa 600,-- öS (Funktionszulage burtto), wobei dieser Betrag dienstaltersabhängig ist. Da auf eine Bestellung kein Rechtsanspruch besteht, kann dem Betroffenen auch kein Schaden entstanden sein.

Zu 8. und 9.:

Die Entscheidung über die Funktionsvergaben erfolgte im Zuge der allgemeinen Reorganisationsmaßnahmen zur Intensivierung der Schmuggelbekämpfung und der Einrichtung von Sondereinsatzgruppen durch das Bundesministerium für Finanzen nach den zu 5. und 6. dargelegten Gründen.

Zu 10. und 11 .:

Die Entscheidungsgründe wurden dem Betroffenen seitens der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland im Zuge einer Inspektionsbereisung des Zollamtes Nickelsdorf auf mündlichem Wege eingehend dargelegt, wobei bewußt auf den persönlichen Kontakt zwischen Dienstbehörde und dem betroffenen Beamten Bedacht genommen wurde.